

Hintergrund der Fragestellung: Ein Vierteljahrhundert der Opferzuwendung

1. Die Renaissance des Opfers

Am 18. Dezember 1986 – also ziemlich genau 25 Jahre vor der geplanten Arbeitsgemeinschaft im ZiF – hat der Deutsche Bundestag das 1. Opferschutzgesetz (1. OSchG) verabschiedet.¹ Das Gesetz markiert eine tiefgreifende Wende in der Rechtspolitik; es steht zugleich symbolisch für die seinerzeit eingeläutete Renaissance des Opfers in der gesellschaftlichen Wahrnehmung, die sich bis heute im deutschen Rechtssystem ebenso wie in vielen westlichen Rechtsordnungen niederschlägt.

Historisch gesehen hatte die durch eine Straftat verletzte Person bis ins Mittelalter hinein eine starke Prozessstellung inne. Zumindest in den akkusatorisch geführten Alltagsverfahren hing es von ihrer Initiative und Durchsetzungsfähigkeit ab, ob der Beschuldigte bestraft werden konnte.² Mit der Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols und der Entwicklung des neuzeitlich-rechtsstaatlichen Strafrechts verlor das Verbrechensopfer dagegen an Einfluss. Der Staat übernahm die Regelung der kriminellen Konflikte zwischen den Bürgern. Die verletzte Person büßte ihren Status als autonom handelnder Akteur im Strafverfahren ein und trat in der Rechtspraxis überwiegend nur noch als Beweismittel (Zeuge) in Erscheinung. Das Opfer wurde damit zum Objekt des Prozesses; es wurde „neutralisiert“ und marginalisiert.³ Aber auch außerhalb des Strafprozesses wurde der verletzten Person nur geringe Aufmerksamkeit zuteil; das Opfer war, was die wissenschaftliche Beschäftigung betraf, zum „forgotten man“ geworden.⁴

Nicht zuletzt unter dem Eindruck kritischer Stimmen, die auf mangelnde Rücksicht gegenüber Vergewaltigungsoptionen im Strafverfahren aufmerksam machten (etwa die Frauenbewegung)⁵, wandelte sich ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts das Blatt. Die Belastungen, die das Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Zeugen (insbesondere Frauen und Kinder als Opfer von Sexualdelikten) mit sich bringen kann (bis hin zur Retraumatisierung bzw. sekundären Viktimisierung), wurden wissenschaftlich thematisiert.⁶ Auch die Strafrechtswissenschaft entdeckte nunmehr das Verbrechensopfer: 1981 hielt *Heike Jung* auf der Bielefelder Strafrechtslehrertagung einen wegweisenden Vortrag zum Verletzten im Strafverfahren.⁷ 1984 beschäftigte sich der 55. Deutsche Juristentag mit dem Verletzten im Strafverfahren. Das Hauptreferat hielt *Peter Rieß*,⁸ der seinerzeit im Bundesjustizministerium zuständiger Referent für das Strafverfahrensrecht war. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde so dann innerhalb kurzer Beratungszeit das eingangs genannte 1. OSchG verabschiedet.

So bezeichnend die Verabschiedung des 1. OSchG für die Wiederentdeckung des Opfers in der bundesdeutschen Gesetzgebung war, so verfehlt wäre es, darin ein lediglich nationales Ereignis zu sehen. Zu vergleichbaren Veränderungen kam es vielmehr in zahlreichen Rechtsordnungen des Westens – einschließlich des schon von Anbeginn stärker opferorientierten,

¹ BGBl. I. S. 2496.

² *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl., 1951, S. 36 und S. 72.

³ Vertiefend *Hassemer*, Einführung in die Grundlagen des Strafrecht, 2. Aufl., 1990, S. 70 ff.; *ders.*, Warum Strafe sein muss, 2009, S. 251 ff.

⁴ Vgl. *McDonald*, in: *ders.*, (Hrsg.), Criminal Justice an the Victim, 1976, S. 17, 19; ihm folgend *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989.

⁵ So auch *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2009, S. 249 f.

⁶ Vgl. dazu die von *Kiefl/Lamnek*, Soziologie des Opfers, 1986, S. 255 genannten Studien. Zur Geschichte der Viktimologie vgl. *Schneider*, Viktimologie, in: *Schneider* (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 1, 2007, S. 396 ff.

⁷ *Jung*, ZStW 93 (1981), 1147 ff.; *ders.* JR 1984, 309 ff.

⁸ *Rieß*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Gutachten C zum 55. Deutschen Juristentag, 1984.

internationalen (Völker-)Strafrechts.⁹ In der Rechtspolitik gibt es einen neuen „Imperativ“, der in allen Ländern als verbindlich gilt: „The new political imperative is that victims must be protected, their voices must be heard, their memory honoured, their anger expressed, their fears addressed.“¹⁰ Darüber hinaus lässt sich dieser Prozess aber auch nicht als ein auf das Strafrecht begrenzter Vorgang verstehen. Hinter ihm verbirgt sich eher eine Art Paradigmenwechsel¹¹ bezüglich des Verbrechenopfers, der weit über das Strafrecht hinaus Bedeutung erlangt und etliche gesellschaftliche Bereiche in praktisch der gesamten westlichen Welt erfasst hat. Sichtbar wird dies in einer ganzen Reihe miteinander verbundener Entwicklungen:

In den letzten 25 Jahren hat sich die Viktimologie als spezielle Lehre vom Verbrechenopfer etabliert. Sie wird als ein eigenes Teilgebiet innerhalb der Kriminologie angesehen, das in den letzten Jahrzehnten vom Rande der Kriminologie in deren Zentrum vorgerückt ist.¹² Auch die Psychowissenschaften haben sich verstärkt dem Verbrechenopfer zugewandt: Das gilt zunächst einmal für die forensische Psychologie, die sich seit jeher mit dem Zeugen beschäftigte,¹³ nunmehr aber auch die Opferbelange entdeckt hat.¹⁴ Das gilt ebenso für andere Psychowissenschaften, wie bspw. grundlagenorientierte oder psychotherapeutisch ausgerichtete Teildisziplinen innerhalb der Psychologie.¹⁵ Auch die Sozialpsychologie¹⁶ und neuerdings die Neuropsychologie¹⁷ widmen sich dem Opfer; ganz zu schweigen von der Psychotraumatologie, die sich als eigenes Fach versteht.¹⁸

In der Rechtswissenschaft ist das Verbrechenopfer keinesfalls mehr ein „forgotten man“ – ganz im Gegenteil: Nicht nur aus dem Bereich des Strafprozessrechts gibt es geradezu eine überwältigende Flut von Publikationen zum Opfer;¹⁹ auch im materiellen Strafrecht hat das Opfer seinen Siegeszug angetreten. Angestoßen durch die Frage des Nichtjuristen *Jan Philipp Reemtsma*, ob es ein Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters gebe,²⁰ hat sich in Deutschland eine lebhafte Diskussion innerhalb der etablierten Strafrechtsdogmatik und Rechtstheorie ergeben, in der versucht wurde, dem Verbrechenopfer innerhalb der anerkannten Strafzwecke einen eigenen Stellenwert einzuräumen.²¹ Auch das Verfassungsrecht wendet sich neuerdings dem Opfer zu: Diskutiert wird nicht nur, ob es ein Grundrecht auf „Sicherheit und Op-

⁹ Vgl. zu beidem etwa *Tobolowsky/Gaboury/Jackson/Blackburn*, *Crime Victim Rights and Remedies*, 2. Aufl. 2010; *Safferling*, ZStW 122 (2010), 87 ff.; *Schünemann/Dubber* (Hrsg.), *Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem*, 2000; *Bock*, ZStW 119 (2007), 664 ff.; *Studzinsky*, ZIS 2009, 44 ff.; *Youssef*, *Die Stellung des Opfers in Verfahren vor dem ICTY, dem ICTR und dem ICC*, Aktuelle juristische Praxis 2009, 461 ff.

¹⁰ *Garland*, *The culture of control: crime and social order in contemporary society*, 2001, S. 11.

¹¹ Den Begriff „Paradigmenwechsel“ im Zusammenhang mit dem Opfer verwenden bspw. *Schünemann*, NSTZ 1986, 193; *Safferling*, ZStW 122 (2010), 87.

¹² *Schneider*, (Fn. 6), S. 396; vgl. ferner *Görgen*, *Viktimologie*; in: Kröber u.a. (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, Bd. 4, S. 236.

¹³ Im Hinblick auf Fehlerquellen des Zeugenbeweises und der Glaubhaftigkeitsbeurteilung; vgl. dazu die von *Volbert* und *Steller* behandelten Stichworte „Aussagetüchtigkeit“ und „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, 2008, S. 289 ff., 300.

¹⁴ Vgl. nur *Volbert*, Stichwort „Sekundäre Viktimisierung“, in: *Volbert/Steller*, (Fn. 13), S. 198 ff.

¹⁵ Vgl. nur *Greve u.a.*, *Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen*; KFN Forschungsberichte Nr. 33., 1994.

¹⁶ *Krahé*, *Gewalt von Männern und Frauen in Partnerschaften*; in: *Barton* (Hrsg.), *Beziehungsgewalt und Verfahren*, 2004, S. 31 ff.

¹⁷ *Walter*, *Funktionelle Bildgebung in Psychiatrie und Psychologie*, 2005, S. 326.

¹⁸ Vgl. zur „Wissenschaftsgeschichte“ der Psychotraumatologie, *Fischer/Riedesser*, *Lehrbuch der Psychotraumatologie*, 4. Aufl., 2009, S. 36 ff.

¹⁹ Aus der Vielzahl dieser Publikationen sei hier nur genannt: *Schroth*, *Die Rechte des Opfers im Strafprozess*, 2005; *Weiner/Haas*, *Opferrechte bei Stalking, Gewalt- und Sexualverbrechen*, 2009; *Sautner*, *Opferinteressen und Strafrechtstheorien*, 2010 (Österreich).

²⁰ *Reemtsma*, *Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem*, 1999.

²¹ Vgl. aus der Fülle der einschlägigen Stellungnahmen nur *Sautner*, *Opferinteressen und Strafrechtstheorien*, 2010; *Hörmle*, JZ 2006, 950 ff.; *Prittowitz*, *KritV* 2000, Sonderheft, S. 162 ff.; *Weigend*, RW 2010, 39 ff.

ferschutz“ gibt,²² sondern auch, ob das Opfer aus dem Justizgewähranspruch verfassungsrechtliche Ansprüche herleiten kann.²³

In besonderer Weise hat sich die Justiz des Opfers angenommen. In zahlreichen Entscheidungen bekennt sich der BGH zur „Beachtung der Opferbelange“ als „Teil der rechtsstaatlichen Aufgaben des Strafverfahrens“ und verpflichtet die Tatgerichte, bei der Beweisaufnahme Opferschutzinteressen zu wahren sowie „Opfer vor rechtsstaatswidriger Verteidigung des Angeklagten zu schützen“.²⁴ Das BVerfG folgt dem; es fühlt sich dem Opferschutzgedanken sogar so weit verpflichtet, dass es inzwischen einschlägige rechtspolitische Anregung gibt.²⁵ Die Gerichte berücksichtigen Opferbelange aber auch außerhalb konkreter Rechtsprechungsakte; namentlich wurden in den letzten Jahren in Gerichtsgebäuden spezielle Zeugenzimmer eingerichtet und Möglichkeiten der justiziellen Opferbetreuung geschaffen.²⁶

Es kann nicht verwundern, dass sich auch ein eigener auf das Opfer und seine Interessenwahrnehmung zugeschnittener Dienstleistungsmarkt entwickelt hat. Hier sind zunächst die verschiedenen Institutionen der ehrenamtlichen Opferhilfe zu nennen und dabei, was Deutschland betrifft, an erster Stelle der „Weiße Ring“.²⁷ Das beeindruckende Potential des Weißen Rings zeigt sich nicht nur in dem ehrenamtlichen Engagement zahlreicher Helfer, sondern auch in der imponierenden Bilanzsumme von rund 15 Millionen Euro im Jahr.²⁸ International gesehen wurden die Institutionen der Opferhilfe von *Fattah* treffend als „Wachstumsmarkt der 90er Jahre“ bezeichnet²⁹ – wobei die Opfer durchaus als „consumer of those services“ erscheinen.³⁰ Es haben sich zudem neue Berufe entwickelt, die sich speziell dem Verbrechenopfer widmen. Das betrifft keinesfalls nur die Anbieter von psychotherapeutischer Opferbehandlung. In Zusammenarbeit mit Fachhochschulen werden bspw. Fortbildungsangebote offeriert, die auf eine spätere Berufstätigkeit als „sozialpädagogische Prozessbegleiter/in“ vorbereiten.³¹ Auch die Anwaltschaft hat den auf das Verbrechenopfer ausgerichteten Dienstleistungsmarkt entdeckt. Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von sog. Opferanwälten, die sich nicht selten auf die Wahrnehmung der Interessen von Verbrechenopfern spezialisieren.³²

Die Opferzuwendung hat jedoch nicht nur einzelne Sektoren der Gesellschaft erfasst, sondern betrifft sie in ihrer ganzen Breite: Der öffentliche, namentlich der mediale Diskurs wird zunehmend durch die Beschäftigung mit Verbrechenopfern geprägt. In Presse, Funk und Fernsehen wird über Opferschicksale berichtet; in Talk-Shows treten Opfer und deren Angehörige auf. Nicht zufällig sind auch die aktuellen Skandale um sexuelle Missbräuche und Misshandlungen Schutzbefohlener in Schulen, Heimen und Kirchen von größter medialer Bedeutung

²² *Burgi*, Vom Grundrecht auf Sicherheit zum Grundrecht auf Opferschutz; in: FS f. Isensee, 2007, S. 655 ff.

²³ Besondere Bedeutung kommt hier der viel beachteten Untersuchung von *Holz*, Justizgewähranspruch des Verbrechenopfers, 2007, zu. Das Verfassungsrecht strahlt überdies auch in die strafrechtlichen Stellungnahmen aus; vgl. die nur *Walther*, Subjektiv-öffentliche Rechte auf Erstattung von Strafanzeige und Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen; in: FS f. Heike Jung, 2007, S. 1045 ff.

²⁴ BGH NStZ 2005, 579, 580; so auch BGH NStZ-RR 2007, 21.

²⁵ Vgl. BVerfG 2 BvR 167/07; B. v. 9.10.2007 m. krit. Anmerkung *Wenske*, NStZ 2008, 434 mit dem Vorschlag, de lege ferenda eine gesetzliche Möglichkeit der Wiedereinsetzung für den nebenklageberechtigten Verletzten vorzusehen.

²⁶ Vgl. dazu *Kaczynski*, Zeugenbetreuung in der Justiz, 2000; kritisch *Blum*, Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes, 2005.

²⁷ Weitere Institutionen der Opferhilfe werden überblicksartig dargestellt bei *Weiner/Haas*, (Fn. 19), S. 248 f.

²⁸ Weißer Ring (Hrsg.), Jahresbericht 2008, S. 40 ff.

²⁹ *Fattah*, Victimology: past, present and future; *Criminology*, 2000, 17; aufgegriffen von *Görgen*, (Fn. 12), S. 257.

³⁰ *Walklate*, Imagining the Victim of Crime, 2007, S. 18.

³¹ Vgl. „RECHT WÜRDE HELFEN e.V.“ unter: <http://www.bmj.bund.de/files/-/2233/RWH%20%20Weiterbildung%20IV%202009%202010.pdf>

³² Vertiefend dazu *Barton/Flotho*, Opferanwälte im Strafverfahren, 2010.

(und haben demgemäß zur Gründung runder Tische im Bundestag geführt). Es erscheint nicht übertrieben, von einer Entwicklung hin zu einer viktimären Gesellschaft – von einem Zeitalter des Opfers³³ – zu sprechen. Insgesamt ist ein gesellschaftlicher Klimawandel erfolgt. Die Aufmerksamkeit, das Interesse und das Mitgefühl sind vom Beschuldigten zum Opfer gewandert.³⁴ Die Solidarität mit dem Opfer verbindet das Gemeinwesen; die Gesellschaft wird „viktimär“: Nicht der überlegene Sieger, sondern die potentielle Opferschaft bildet den „Referenzpunkt individueller Eigenschaften“. Das „schwache Opfer“ wird zum „Grundmodell der Typisierung von Individuen“:³⁵ „The victim is no longer an unfortunate citizen who has been on the receiving end of a criminal harm, and whose concerns are subsumed within the ‘public interest’ that guides the prosecution and penal decisions of the state. The victim is now, in a certain sense, a much more representative character, whose experience is taken to be common and collective, rather than individual and atypical.”³⁶ Wir alle sehen uns als potentielle Opfer; mehr noch: „Alle wollen Opfer sein“.³⁷ Das gilt selbst für diejenigen, die früher eine etwaige Opferidentität weit von sich gewiesen hätten, wie bspw. Polizeibeamte.³⁸

2. Die im Interesse des Opferschutzes erfolgten deutschen Gesetzesreformen

Im positiven Recht drückt sich diese gesellschaftliche Entwicklung in einer Kaskade von legislativen Neuerungen aus. Während des Vierteljahrhunderts seit dem 1. OSchG ist es im strafrechtlichen Kontext zu einer kaum noch überschaubaren Menge an gesetzlichen Veränderungen gekommen, die allesamt mit dem Ziel eines verbesserten Opferschutzes legitimiert worden sind. Zu nennen sind hier insbesondere

im Bereich des Strafprozessrechts:

- Das schon genannte 1. Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (OSchG) vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496): Dieses Gesetz sah u.a. eine Neuordnung der Beteiligungsrechte des Verletzten vor, insbesondere wurde mit § 406e Abs.1 StPO die Möglichkeit der Akteneinsicht für alle Verletzten eingeführt. Weiterhin erfolgten eine umfassende Neugestaltung des Instituts der Nebenklage und Änderungen im Bereich des Adhäsionsverfahrens.³⁹
- Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 30.4.1998 (BGBl. I S. 820): Das Gesetz ermöglichte die elektronische Aufzeichnung von Zeugenaussagen und die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen. Des Weiteren wurde der sog. Opferanwalt auf Staatskosten sowie der Zeugenbeistand in die StPO eingeführt.⁴⁰
- Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1354): Dieses Gesetz erweiterte die Informationsrechte des Opfers (§ 406d Abs. 2 StPO), schuf ein Anwesenheitsrecht des nebenklageberechtigten Verletzten in der Hauptverhandlung (§ 406g Abs. 1 S.1 StPO) und erleichterte die Möglichkeit der Durchführung des Adhäsionsverfahrens für Verletzte.⁴¹

³³ So Safferling, ZStW 122 (2010), 87.

³⁴ Hassemer/Reemtsma, Verbrechensopfer, Gesetz und Gerechtigkeit, 2002, S. 13 ff. Zum kulturgeschichtlichen Hintergrund dieses veränderten Blicks vgl. *dies.* S. 30 ff.

³⁵ Vgl. Kunz, Kriminologie, 5. Aufl. 2008, § 31 Rn. 59; vgl. ferner *ders.*, Opferschutz und Verteidigungsrechte, 2006, www.socio.ch/crit_kunz1.htm.

³⁶ Garland, (Fn. 10), S. 11.

³⁷ Safferling, ZStW 122 (2010), 87, 88.

³⁸ Vgl. dazu die Vorberichterstattung zur Studie des KFN zur Polizei; Süddeutsche Zeitung, vom 03.08.2010: „Gewalterfahrungen von Polizeibeamten: Das totgeschwiegene Trauma“.

³⁹ Schönemann, NSTZ 1986, 193 ff.; Weigend, NJW 1987, 1170 ff.

⁴⁰ Rieß, NJW 1998, 3240 ff.; Seitz, JR 1998, 309 ff.

⁴¹ Hilger, GA 2004, 478 ff.; Neuhaus, StV 2004, 620 ff.; Stiebig, JURA 2005, S. 592 ff.

- Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2280): Durch dieses Gesetz wurde das Recht der Nebenklage, insbesondere infolge der neu geschaffenen Generalklausel des § 395 Abs. 3 StPO gravierend umgestaltet – nunmehr sind alle Delikte prinzipiell nebenklagefähig. Ausgebaut wurde ferner der die Beiordnung des Opferanwalts auf Staatskosten ermöglichende Deliktskatalog.⁴²

Im Bereich des materiellen Strafrechts:

- Regelungskomplex Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) / Schadenswiedergutmachung
 - Opferschutzgesetz vom 18.12.1986: Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB
 - Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186): mit Einfügung des TOA durch § 46a StGB wurde ein zusätzlicher fakultativer Strafmilderungsgrund geschaffen. Änderungen im Bereich der Schadenswiedergutmachung erfolgten durch die geänderten §§ 56 b II, 59a II StGB.
 - Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491): Verankerung des TOA in der StPO durch die §§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 155a StPO.
 - Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416): durch § 42 S. 3 StGB wurde die Möglichkeit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei angestrebter Wiedergutmachung geregelt.
- Einführung bzw. Erweiterung von Straftatbeständen und Strafrahmenerhöhungen insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts
 - Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994: Strafschärfungen bei den §§ 223-225 und § 340 StGB.
 - 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.7.1997 (BGBl. I S. 1607): sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden im neuen § 177 StGB zusammengefasst, Vergewaltigung in der Ehe ist nunmehr strafbar.
 - 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164): im Bereich der Sexualdelikte wurden Tatbestände erweitert bzw. neu eingefügt (§ 174c StGB) und bestehende Strafrahen verschärft.
 - Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten der sexuellen Selbstbestimmung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3007): die §§ 174 ff. StGB wurden reformiert und entsprechende Strafrahen erhöht.
 - 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.2.2005 (BGBl. I S. 239): Delikte zum Schutz vor Menschenhandel wurden eingefügt, §§ 232 ff. StGB; Zwangsehe wird gem. § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB unter Strafe gestellt.
 - 40. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.3.2007 (BGBl. I S. 354): § 238 StGB („Stalking“) wurde eingefügt.
- Durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.6.1994 (BGBl. I S. 1310), das SexualdelÄndG vom 27.12.2003 sowie das 2. Opferrechtsreformgesetz wurde jeweils das Ruhen der Verjährung von Sexualdelikten erweitert.

Im strafrechtsflankierenden Bereich:

- Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten vom 8.5.1998 (BGBl. I S. 905).⁴³
- Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten vom 24.10.2006 (BGBl. I S. 2350).⁴⁴

⁴² Vgl. Barton, StRR 2009, 404 ff.; ders., JA 2009, 753 ff.; Bung, StV 2009, 430 ff.; Schroth, NJW 2009, 2916 ff.

⁴³ Heinze, JR 1999, 133 ff.; Nowotzsch, NJW 1998, 1831 ff.

⁴⁴ Keller, Kriminalistik 2008, 321 ff.

- Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) dem Ziel der Verhinderung von Zwangsehen.

Hinzweisen ist schließlich auf einige Normierungen durch die EU, namentlich den detaillierten Forderungskatalog des Rates der EU zur Verbesserung der Rechte des Opfers in Strafverfahren (Rahmenbeschluss 2001/220/JI, ABl. Nr. L 82, S. 1 v. 22.3.2001) und die hierzu ergänzend ergangene EU- Richtlinie vom 29.4.2004 (2004/38/EG).

3. Kontroversen

So unbestreitbar es ist, dass sich Gesetzgebung, Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft dem Verbrechenopfer im letzten Vierteljahrhundert zugewandt haben, so kontrovers wird diese Entwicklung diskutiert. Große Teile der Rechtswissenschaft begleiten die Opferzuwendung mit erheblicher Skepsis. In Deutschland nahm *Schünemann* schon 1986 eine Fundamentalkritik am 1. OSchG vor⁴⁵ und wandte sich vehement gegen die dem Verletzten – speziell als Nebenklageberechtigtem – eingeräumten Offensiv- und Informationsrechte. Dies bringe erhebliche Gefahren für die Effektivität der Verteidigung sowie die Wahrheitsfindung mit sich und könne zudem bewirken, dass das Vergeltungsstrafrecht „fröhliche Urständ“ feiere.⁴⁶ Diese Kritik ist von ihm sowie von einer Vielzahl weiterer Wissenschaftler jeweils im Zuge der verschiedenen, dem Opfer geltenden Gesetzesreformen erneuert worden.⁴⁷ Andere begrüßen die Opferzuwendung dagegen beinahe vorbehaltlos.⁴⁸ Manche Wissenschaftler, die die erfolgte Opferzuwendung grundsätzlich für erforderlich halten, wenden sich jedoch gegen einzelne Reformaspekte⁴⁹ oder kritisieren die Reformen mittlerweile als zu weit gehend⁵⁰ und als im Widerspruch zu den Grundstrukturen des herkömmlichen Strafverfahrens stehend.⁵¹

Dementsprechend wird auch die Rechtspolitik überaus kontrovers eingeschätzt. Auf der einen Seite stehen Politiker aller Parteien und organisierte Opferschützer, die weitere Reformen im Zeichen des Opferschutzes fordern.⁵² Auf der anderen Seite wird – auch international – scharfe Kritik an der opferorientierten Rechtspolitik geübt: Es handele sich dabei um eine fragwürdige Koalition unterschiedlicher „moralischer Unternehmer“,⁵³ die unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Politik *für* die Opfer in Wahrheit eine verfehlte Politik *mit* dem Opfer betrieben, indem Verbrechenängste geschürt würden, um auf diese Weise eine repressive Strafrechtspolitik durchzusetzen. Den realen Opfern nütze diese Rechtspolitik wenig;⁵⁴ sie

⁴⁵ *Schünemann*, NStZ 1986, 193 ff.

⁴⁶ *Schünemann*, NStZ 1986, 193, 197.

⁴⁷ Vgl. nur *Schünemann*, ZStW 114 (2002), 1, 30 ff.; *ders.*, in: FS f. Rainer Hamm, 2008, S. 687 ff.; *Jäger*, Opfer und Rechte des Beschuldigten, Diss. Mannheim, 1996, S. 42 ff.; *P.-A. Albrecht*, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, 2010, S. 495, 503; *Bung*, StV 2009, 430 ff. („Opferermächtigung“) sowie die Berner Habilitationsschrift von *Brommer*, Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, 2006.

⁴⁸ Vgl. dazu nur *Hinz*, DRiZ 2001, 321, 334; *Sautner*, (Fn. 21); *Pöhn*, Traumatisierung von Vergewaltigungsopfern, 2009; *Schöch*, in: FS f. Rieß, 2002, S. 507, 522 f.; vgl. ferner *Schneider*, JZ 2002, 231, 237.

⁴⁹ *Weigend*, NJW 1987, 1170, 1176 f.; *Dölling*, in: FS f. Jung, 2007, S. 77, 81.

⁵⁰ In diesem Sinn bspw. *Rieß*, der seinerzeit noch als „Schöpfer“ des 1. OSchG fungierte, ZIS 2009, 466, 477: „Aus der gegenwärtigen Gesetzgebungsperspektive erscheint eher der Verletzte als der Beschuldigte als die Zentralfigur des Strafverfahrens“; vgl. ferner *Herrmann*, ZIS 2010, 236, 244.

⁵¹ Vgl. dazu *Barton*, 2009, 753, 758.

⁵² Vgl. dazu die laut *Herrmann* derzeit erhobenen Forderungen: *Herrmann*, ZIS 2010, 245.

⁵³ Zum Begriff des atypischen Moralunternehmers und erster Kritik daran vgl. *Scheerer*, Atypische Moralunternehmer, in: KrimJ 1. Beiheft 1986 (Kritische Kriminologie heute). S. 133 ff.; spätere Kritik erfolgte bspw. von *Steinert*, in: Cremer-Schäfer/Steinert, Straflust und Repression, 1998, 210 ff., der eine „unheilige Allianz“ aus Feministinnen, linken und rechten Populisten am Werke sieht; noch schärfer die Kritik von *Thi e*, NK 2008, 60, 64 f., der von Public-Private-Partnership zwischen feministischen Aktivistinnen, straflustigen Beamten und Opferschützern spricht.

⁵⁴ Vgl. *Hassemer/Reemtsma*, (Fn. 34), S. 101 ff., die zwischen realen und virtuellen Opfern differenzieren; letztere dominierten die Politik.

reduziere sich vielfach auf bloße Opferrhetorik⁵⁵ und bezwecke vielmehr ein „governing through crime“.⁵⁶ In diesem Sinn äußert sich *Simon* sarkastisch zur „fear of crime“-Politik in den USA: „We are crime victims. We are the loved ones of crime victims. Above all, we are those, who live in fear that we or those we care for will be victimized by crime“.⁵⁷

Von daher verwundert es nicht, dass auch die Hinwendung der Justiz zum Opfer infragegestellt wird. Kritisiert wird, dass die Rechtsprechung zwar von Opferschutz spreche, sich daraus aber nicht selten in einer Art Nullsummenspiel Beschränkungen für Verteidigungsrechte ergäben: Opferschutz sei ein Topos, der herangezogen werde, um freiheitlich-rechtsstaatliches Strafrecht zurückzuschneiden.⁵⁸ Auch gingen von infrastrukturellen Opferschutzmaßnahmen (wie etwa institutionalisierter Zeugenbetreuung) Gefahren für die Wahrheitsfindung aus.⁵⁹ Dementsprechend wird auch die Entwicklung hin zu einer viktimären Gesellschaft als ambivalent angesehen. *Steinert* sieht darin einen „Viktimismus“.⁶⁰ *Fabricius* zieht eine Parallele zwischen neuzeitlichen Opferschützern und „Opferpriestern“.⁶¹ *Christie* sieht die Gefahr, dass die Opferrolle beim Betroffenen den Aufbau einer gesunden und selbstbestimmten Persönlichkeit verhindert.⁶² Das führt zu dem Gedanken, ob der Opferstatus möglicherweise mit ambivalenten „sekundären Viktimisierungsgewinnen“ – ähnlich „sekundären Krankheitsgewinnen für die erkrankte Person – verbunden sein kann.⁶³

⁵⁵ In diesem Sinn *Safferling*, ZStW 122 (2010), 87, 88; konkrete Kritik an der Gesetzeslyrik des 2. ORRG äußert *Barton*, JA 2009, 753, 757: Offiziell stelle das Gesetz auf besonders schützenswerte Opfer – speziell Kinder – ab, tatsächlich käme es aber wirtschaftlich einflussreichen Konzernen zugute.

⁵⁶ *Simon*, *Governing through crime: how the War on Crime transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*, 2007.

⁵⁷ *Simon*, (Fn. 56), S. 100, 77 ff. Ähnlich kritisch zur deutschen Situation: *Steinert*, (Fn. 53) und *Thiée*, (Fn. 53).

⁵⁸ *P.-A. Albrecht*, (Fn. 47).

⁵⁹ *Blum*, (Fn. 26).

⁶⁰ *Steinert*, (Fn. 53).

⁶¹ *Fabricius*, GA 1998, 466, 472.

⁶² Vgl. die Rezension des Beitrags von *Christie* aus dem Werk von Hagemann u.a. (Hrsg.), *Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice*, 2009 von *Drenkhahn*, NK 2010, 119.

⁶³ Angesprochen von *Dreßing/Berger*, *Der Nervenarzt*, 1991, 16, 17.